

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10547 –**

Zu Forderungen nach einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert sowie nach einem einheitlichen Rentenrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion DIE LINKE. hatte im Oktober 2007 mit dem Antrag (Bundestagsdrucksache 16/6743 „Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert“) die Bundesregierung aufgefordert, einen Stufenplan für eine schnellstmögliche Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert vorzulegen. Die Höherwertung der Entgelte in Ostdeutschland soll dabei unverändert bleiben. Die Angleichung ist aus Steuermitteln zu finanzieren.

In den letzten Wochen mehren sich auch bei Landes- und Bundespolitikern die Stimmen, die eine schnellere Angleichung der Rentenwerte fordern. Für den haushaltspolitischen Sprecher der Fraktion der SPD, Carsten Schneider, hat die Angleichung „politische Priorität“. Zuvor hatte bereits der Sozialminister Mecklenburg-Vorpommerns, Erwin Sellering, ebenfalls eine schnellere Angleichung zu Sprache gebracht (vgl. dpa vom 20. August 2008).

Bereits in der Bundesratssitzung am 13. Juni 2008 zur Rentenanpassung 2008 hatte Thüringen, stellvertretend für die neuen Bundesländer und Berlin, zu Protokoll gegeben „... dass auch mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 keine weitere Annäherung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert erfolgt“. In absoluten Werten gehe die Schere zwischen den Rentenwerten weiter auseinander, statt sich zu schließen. Den Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Ländern müsse deshalb eine Perspektive hinsichtlich der Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert eröffnet werden.

Mit der Bundesratsinitiative des Freistaats Thüringen „Entschließung des Bundesrates zur Vereinheitlichung des aktuellen Rentenwerts“ (liegt dem Fragesteller vor) wird nun die Bundesregierung aufgefordert, „Modellrechnungen vorzulegen, wie die Formel zur Berechnung und Veränderung des aktuellen Rentenwerts nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) so gestaltet werden kann, dass die hierzu im

Zuge der Wiedervereinigung nur für eine Übergangszeit getroffenen Sonderregelungen für die Rentenberechnung in den neuen Bundesländern künftig entbehrlich werden“. Gleichzeitig soll geprüft werden, wie sich eine Vereinheitlichung des aktuellen Rentenwerts, insbesondere bei Wegfall des Hochwertungs-faktors der Anlage 10 zum SGB VI, für heutige und künftige Rentnerinnen und Rentner auswirkt. Weitere Anträge der Regierungskoalition aus CDU und SPD in Sachsen und Brandenburg (Drucksachen 4/12868 bzw. 4/6685) zielen in eine ähnliche Richtung.

Zuletzt hatte auch der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, mehrfach für gleiche rentenrechtliche Regelungen in Ost und West geworben (vgl. Ostsee-Zeitung vom 11. Juli 2008 bzw. vom 24. September 2008). In seiner Ausgabe 38/2008 berichtet das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ zudem, dass im jüngsten Berichtsentwurf zum Stand der Deutschen Einheit 2008 ebenfalls ein Angleichungsprozess in Aussicht gestellt wird, Zitat: „Zu einer Kultur der Anerkennung gehören auch gleiche rentenrechtliche Regelungen in Ost und West, die wir innerhalb des nächsten Jahrzehnts verwirklichen wollen.“ Allerdings wurde dieser Formulierungsvorschlag von Seiten des Bundeskanzleramts in einem Schreiben an Wolfgang Tiefensee zurückgewiesen, Zitat: „Zwar gebe es in der Regierung derartige Überlegungen, jedoch sei die Meinungsbildung zum Thema Rentenangleichung noch nicht abgeschlossen. Daher sollten wir es unbedingt vermeiden, in einem Bericht der Bundesregierung hierzu Vorfestlegungen zu treffen.“

Es stellt sich daher die Frage, wie sich die Bundesregierung zu den Forderungen aus den neuen Bundesländern positioniert und ob sie ebenfalls einen schnelleren Angleichungsprozess des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert für dringend notwendig erachtet. Außerdem stellt sich die Frage, wie ein schnellerer Angleichungsprozess rentenrechtlich umgesetzt werden könnte.

1. Welche Modelle möglicher Anpassungsszenarien prüft die Deutsche Rentenversicherung Bund derzeit (bitte kurz skizzieren)?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund verfolgt die aktuelle sozialpolitische Diskussion aufmerksam; dies gilt auch für die Überlegungen um die Angleichung der rentenrechtlichen Rechengrößen für die alten und die neuen Länder. Eine systematische Prüfung möglicher Anpassungsszenarien erfolgt dort derzeit jedoch nicht.

2. Prüft die Bundesregierung derzeit selbst Modelle möglicher Anpassungsmechanismen, oder gibt es von Seiten der Bundesregierung für die nahe Zukunft Überlegungen, diese zu prüfen?

Wenn ja, welche Modellrechnungen wurden von der Bundesregierung vorgenommen bzw. welche Möglichkeiten würden nach Auffassung der Bundesregierung bestehen (bitte kurz skizzieren)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft Vorschläge für eine Angleichung der Rentenwerte Ost–West. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Ist der Bundesregierung das Stufenmodell einer steuerfinanzierten Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Kooperation mit anderen Gewerkschaften, dem Sozialverband Deutschland (SoVD) sowie der Volkssolidarität (VS) bekannt?

Ja, die Forderung ist der Bundesregierung bekannt.

4. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer stufenweisen, steuerfinanzierten Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert (sog. ver.di-Modell) durch die Einführung eines Angleichungszuschlags unter Beibehaltung der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze (Ost) sowie des Hochwertungs-faktors nach Anlage 10 des SGB VI?

Der Vorschlag für eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte nach dem sog. ver.di-Modell ist aus rentensystematischen Gründen problematisch, da er Grundentscheidungen der Rentenüberleitung widerspricht. Die in den neuen Ländern für die Beitragsbemessung und die Rentenberechnung maßgeblichen Werte sind aufeinander abgestimmt, so dass eine isolierte Veränderung einzelner Rechengrößen nicht möglich ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 8 verwiesen.

5. Welche rententechnischen Vorteile sieht die Bundesregierung durch die Einführung eines Angleichungszuschlags nach dem ver.di-Modell gegenüber einem Eingriff in § 65 SGB VI, wie es in der Bundesratsinitiative Thüringens vorgesehen ist?
6. Hält die Bundesregierung die steuerliche Finanzierung eines Angleichungszuschlags, der den Trägern der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten wäre, für sachgerecht, weil es sich um eine einigungsbedingte Ausgleichszahlung handelt, die in den gesamtgesellschaftlichen Verantwortungsbe-reich fällt?
7. Hätte ein steuerlich finanzierter Angleichungszuschlag nach Auffassung der Bundesregierung Auswirkungen auf den Nachhaltigkeitsfaktor (§ 268 Abs. 4 SGB VI)?

Sollte der Bundesrat dem Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt zustimmen, wird die Bundesregierung dies in ihrer Prüfung berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Kann die Bundesregierung die Aussagen des haushaltspolitischen Sprechers der Fraktion der SPD, Carsten Schneider, bestätigen, wonach eine Angleichung rund 6 Mrd. Euro kosten würde (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 15. September 2008)?

Wenn ja, wie setzt sich diese Summe nach Kenntnis der Bundesregierung zusammen, und wenn nein, von welchem Betrag geht die Bundesregierung unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung selbst aus?

Eine sofortige Anhebung des aktuellen Rentenwerts Ost auf den Wert des aktuellen Rentenwerts würde jährliche Mehrausgaben von gut 6 Mrd. Euro nach sich ziehen, die sich aus den höheren Rentenausgaben sowie den darauf

entfallenden zusätzlichen Krankenversicherungsbeiträgen der gesetzlichen Rentenversicherung zusammensetzen.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Protokollnotiz der fünf neuen Bundesländer und Berlins in der Bundesratssitzung vom 13. Juni 2008 zur Rentenanpassung 2008?
10. Trifft nach Auffassung der Bundesregierung die Aussage der neuen Bundesländer zu, wonach in absoluten Werten die Schere zwischen den Rentenwerten wieder auseinandergeht, statt sich zu schließen?
Wenn ja, welche Ursachen sind hierfür verantwortlich?

Aufgrund der unterschiedlichen Höhe von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) fällt bei prozentual gleicher Erhöhung der Rentenwerte der Absolutbetrag der Anpassung in den alten Ländern höher aus als in den neuen Ländern. Der relative Abstand zwischen aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) bleibt jedoch konstant. Eine gesetzliche Schutzklausel gewährleistet zudem, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen ist, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die „Schere weiter auseinandergeht“. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Langfristige Belastungen eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2008 auf rentennahe Jahrgänge sowie auf zukünftige Rentnerinnen und Rentner“ (Bundestagsdrucksache 16/9187) verwiesen.

11. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Bundesratsinitiative Thüringens zur Frage, wie sich eine Vereinheitlichung des aktuellen Rentenwerts, insbesondere bei Wegfall des Hochwertungsfaktors der Anlage 10 des SGB VI, für die heute Beschäftigten und die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland auswirkt?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 wird verwiesen.

12. Wie viele Personen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigte sowie freiwillig Versicherte) profitieren im Rentenzugang 2007 vom Hochwertungsfaktor nach Anlage 10 des SGB VI (bitte aufgelistet nach Frauen und Männern)?

Im Rentenzugang 2007 gab es nach einer Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung 233 109 Renten, die auf Berechnungen nach Anlage 10 SGB VI („Hochwertungsfaktoren“) basieren. Davon waren 80 235 Versichertenrenten an Männer und 75 951 Versichertenrenten an Frauen sowie 76 933 Renten wegen Todes.

13. Wie viele Personen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigte sowie freiwillig Versicherte) profitieren insgesamt vom Hochwertungsfaktor nach Anlage 10 des SGB VI (bitte aufgelistet nach Frauen und Männern)?

Im Rentenbestand zum Jahresende 2007 gab es nach einer Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung 5 181 261 Renten, die auf Berechnungen nach Anlage 10 SGB VI („Hochwertungsfaktoren“) basieren.

Darunter waren 1 632 715 Versichertenrenten an Männer und 2 353 894 Versichertenrenten an Frauen. Hinzukommen weitere 1 194 652 Renten wegen Todes mit Berücksichtigung von Entgeltpunkten (Ost).

14. Wie viele Personen profitieren vom Hochwertungsfaktor nach Anlage 10 des SGB VI bei
- a) 70 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Beschäftigten in den neuen Ländern (bitte getrennt nach Frauen und Männern),
 - b) 50 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Beschäftigten in den neuen Ländern (bitte getrennt nach Frauen und Männern),
 - c) 30 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Beschäftigten in den neuen Ländern (bitte getrennt nach Frauen und Männern)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund wäre eine Sonderauswertung des Versichertenbestandes zur Ermittlung der Fälle mit bisherigen Anwartschaften, die auf Ost-Entgeltpunkten (nach Anlage 10 SGB VI) basieren, sehr aufwändig und kurzfristig nicht durchführbar.

15. Welche Auswirkungen auf die Höhe der auf Entgeltpunkte (Ost) beruhenden Renten hätte eine Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert, wenn zugleich der Hochwertungsfaktor nach Anlage 10 des SGB VI wegfallen würde für Personen, die bereits in Rente sind, sowie für jene, die in 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren in Rente gehen werden (soweit keine konkreten Daten verfügbar sind, bitte die tendenzielle Wirkrichtung sowie die zugrunde liegenden Annahmen über die zukünftige Entwicklung angeben)?

Die Auswirkungen sind abhängig von dem konkreten Modell einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts.

16. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Aussage, dass ein Wegfall der Höherwertung nach Anlage 10 des SGB VI für die Beschäftigten in den neuen Bundesländern erhebliche Nachteile aufgrund des durchschnittlich niedrigeren Lohnniveaus in den neuen Bundesländern bedeuten würde?

Die Aussage ist zutreffend. Nach den Vorschriften des SGB VI werden für die Rentenberechnung die individuell versicherten Arbeitsverdienste bzw. Einkommen an dem jeweiligen rentenrechtlichen Durchschnittsentgelt (West) gemessen, das gegenwärtig noch 18 Prozent höher ist als das der neuen Länder. Ohne Hochwertung der im Durchschnitt noch geringeren Ostentgelte würde sich für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten eine entsprechend geringere Anzahl an Entgeltpunkten ergeben.

17. Ist es richtig, dass aus den Aussagen „Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde seinerzeit so austariert, dass das Nettorentenniveau Ost [...] dem Wert in den alten Ländern entsprach“ sowie „...dieser Hochwertungsfaktor spiegelt den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt Ost und dem Durchschnittsentgelt West wider“ (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8633) folgt, dass ein Eckrentner (Ost) trotz Hochwertung eine niedrigere Rente bekommt als ein Eckrentner (West)?
18. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass ihre Aussage „Durch das Zusammenspiel von Hochwertung und aktuellem Rentenwert Ost wird für die Renterinnen und Rentner mit vergleichbarer Erwerbsbiographie in den alten und neuen Ländern ein gleich hohes Rentenniveau hergestellt werden“ verklausuliert wiedergibt, dass die ausgezahlte Rente in Ostdeutschland trotz „vergleichbarer Erwerbsbiographien“ niedriger ausfällt als in Westdeutschland?

Würde die Bundesregierung unter diesem Aspekt dem zustimmen, dass die Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland übervorteilt werden?

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind vor allem darauf gerichtet, das während des Berufslebens versicherte Einkommen in bestimmtem Umfang zu ersetzen. Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern ist deshalb nach dem mit dem Renten-Überleitungsgesetz angelegten Angleichungsmechanismus von der tatsächlichen Angleichung der Löhne und Einkommen der aktiv Beschäftigten in den neuen Ländern abhängig. Daher trifft es zu, dass die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern bis zur Angleichung der Lohn- und Einkommensverhältnisse eine geringere Rente erhalten als die Rentnerinnen und Rentner in den alten Ländern mit vergleichbarer Erwerbsbiographie aber im Durchschnitt höheren Löhnen. Rein nominal ist die Eckrente Ost mit seit 1. Juli 2008 1 050,30 Euro geringer als die Eckrente West mit 1 195,20 Euro. Da jedoch die Eckrente in den alten Ländern nur um 14 Prozent höher als die Eckrente in den neuen Ländern ist, während das rentenrechtliche Durchschnittsentgelt in den alten Ländern noch um rund 18 Prozent höher ist als das in den neuen Ländern, erhalten im Ergebnis die Versicherten in Ostdeutschland nach aktueller Rechtslage somit eine höhere Rente als Versicherte mit gleich hohem Lohn in den alten Ländern.

19. Würde die Bundesregierung der Aussage zustimmen, dass die Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Stand und Bewertung der Rentenüberleitung 18 Jahre nach der Wiedervereinigung“ (Bundestagsdrucksache 16/8633) in dieser Frage zumindest unterschwellig suggeriert, Personen in Ostdeutschland würden aus gleicher Arbeit höhere Renten beziehen, und würde die Bundesregierung zustimmen, dass eine Person, die in den neuen Bundesländern den Durchschnittsverdienst West bezieht, im Verhältnis zu den üblichen Gehältern in Ostdeutschland überdurchschnittlich verdient, somit rentenrechtlich also nicht mit einer Person vergleichbar ist, die in den alten Ländern arbeitet und durchschnittlich verdient?

Die Höhe einer Rente ist grundsätzlich nicht abhängig von der Art der Arbeit, sondern vor allem von der Höhe des versicherten Arbeitsentgelts. Die Antwort auf die Frage 13 der zitierten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP beschreibt zutreffend, dass ostdeutsche Versicherte gegenwärtig eine günstigeres Beitrags-Leistungs-Verhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung haben als Versicherte in den alten Ländern. Wegen des im Vergleich zu den aktuellen Rentenwerten größeren Abstands der Durchschnittsverdienste in Ost und West werden die im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsverdienste für die Rentenberechnung um rd. 18 Prozent hochgewertet. Die Rente aus den um rd. 18 Prozent hochge-

werteten Arbeitsverdiensten wird aber mit einem nur um rd. 14 Prozent geringeren aktuellen Rentenwert ermittelt. Der Vorteil liegt somit bei rd. 4 Prozent.

Der zweite Teil der Frage 19 ist zu bejahen, denn der Durchschnittsverdienst West ist höher als der Durchschnittsverdienst Ost.

20. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Höhe der ausgezahlten Renten für Personen in den neuen Bundesländern doppelt gemindert würde, wenn es die Hochwertung nicht gäbe, da diese einmal aufgrund des niedrigeren Lohnniveaus durchschnittlich weniger Entgeltpunkte erwerben würden, die dann wiederum aufgrund des niedrigeren aktuellen Rentenwerts (Ost) auch noch geringer bewertet würden, und dass somit die Hochwertung den Nachteil des niedrigeren Lohnniveaus in den neuen Bundesländern nur teilweise ausgleichen kann?

Wie in der Frage zutreffend dargestellt, wäre dies nur dann der Fall, wenn die Hochwertung trotz geringerer Löhne in Ostdeutschland wegfallen, für die Rentenberechnung jedoch weiterhin der geringere aktuelle Rentenwert (Ost) gelten würde.

21. Ist die Formulierung „Durch die Hochwertung des Arbeitsentgelts wird erreicht, dass das geringere Lohnniveau in den neuen Ländern nicht zu verfestigten niedrigeren Entgeltpunktpositionen für die Zukunft führt.“ (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 16/8633) so zu verstehen, dass das niedrigere Lohnniveau nicht zu zukünftig niedrigeren Rentenzahlungsbeträgen bei vergleichbarer Arbeit in Ost wie in West führen sollte, und würde die Bundesregierung zustimmen, dass sich diese niedrigeren Rentenzahlungsbeträge in Ostdeutschland gerade entwickeln, da nunmehr Personen in Rente gehen, die etwa die Hälfte der durchschnittlichen Beitragsdauer nach der Vereinigung zurückgelegt haben?
22. Stimmt die Bundesregierung zu, dass nur eine Kombination aus Hochwertung nach Anlage 10 des SGB VI sowie einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert dem Anspruch gerecht würde, dass aus gleicher Arbeit trotz ungleichem Lohn in Ost und West zumindest gleiche Rentenzahlungen entstehen (ausgehend von der Annahme, dass für die gleiche Arbeit in den neuen Bundesländern ein Lohn entrichtet würde, der genau um den Prozentsatz niedriger ist wie der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern im Verhältnis zum Durchschnittslohn in den alten Bundesländern)?

In der Vorbemerkung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 16/8633 wird erläuternd ausgeführt: „Damit sich aus den im Hochwertungsverfahren ermittelten Entgeltpunkten (Ost) ein Rentenertrag ergibt, der zu einem jeweils vergleichbaren Niveau von Rente zu Löhnen in den neuen und alten Ländern führt, wird den Entgeltpunkten (Ost) der aktuelle Rentenwert (Ost) zugeordnet, der das jeweils geringere Lohnniveau in den neuen Ländern abbildet.“ Damit wird deutlich, dass eine Kombination aus Hochwertung nach Anlage 10 SGB VI und einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts nicht den Grundsätzen für die Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß dem Renten-Überleitungsgesetz entsprechen würde. Würde nämlich der aktuelle Rentenwert (Ost) auf Westniveau angehoben und die Hochwertung nach Anlage 10 SGB VI beibehalten, profitierten Rentner mit Entgeltpunkten (Ost) doppelt: Zum einen durch die Höherwertung ihrer Arbeitsentgelte und zum anderen durch die höhere Bewertung der (hoch gewerteten) Entgeltpunkte (Ost) mit dem aktuellen Rentenwert. Eine solche Besserstellung gegenüber Rentnern in den alten Ländern wäre nicht vertretbar, zumal ein Beitragszahler aus den neuen Ländern bereits heute bei gleichem Arbeitsentgelt

durch die Höherwertung seines Arbeitsentgelts eine höhere Rentenanwartschaft erwirbt als ein Beitragszahler aus den alten Ländern. Im Übrigen erwachsen Rentenzugängen mit Entgeltpunkten (Ost) durch die Hochwertung bei einem zunehmenden Anteil von Beitragszeiten nach der Vereinigung keine Nachteile, denn bei der Ermittlung der Entgeltpunkte werden Arbeitsentgelte in den neuen Ländern sowohl vor als auch nach der Wiedervereinigung hochgewertet.

23. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Argumentation im Begründungstext der Bundesratsinitiative Thüringens, wonach die nach Ost und West getrennt ermittelte Berechnungsgröße keine geeignete Basis mehr ist, um den Prozess der Rentenangleichung – wie ursprünglich mit dem Einigungsvertrag beabsichtigt – in einer absehbaren Zeit abzuschließen?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 wird verwiesen.

24. Unterstützt die Bundesregierung die Forderungen des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, der eine „möglichst rasch finanzierbare, stufenweise Lösung“ fordert (vgl. ddp vom 24. September 2008)?

Wenn ja, gilt dies auch unabhängig von der derzeitigen Systematik, wonach die Renten grundsätzlich der Lohnentwicklung folgen?

Wenn nein, warum nicht?

25. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Äußerungen des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Wolfgang Tiefensee, dass es ein gleiches Rentenrecht in Ost- und Westdeutschland erst im Jahr 2019 geben werde, wenn der Solidarpakt II auslaufe?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

26. Geht die Bundesregierung – wie der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Wolfgang Tiefensee – ebenfalls davon aus, dass sich die Einkommen zwischen alten und neuen Bundesländern im Jahr 2019 soweit angeglichen haben werden, dass 30 Jahre nach der Deutschen Einheit der richtige Zeitpunkt für ein einheitliches Rentenrecht sei?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Bundesminister Tiefensee hat sich zur Entwicklung der Einkommen nicht geäußert. Denn in welchem zeitlichen Rahmen sich die Einkommen in alten und neuen Ländern angleichen werden, kann nicht valide bestimmt werden und hängt im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung in Ost und West ab.

27. Welche Ministerien und deren Abteilungen sind neben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) noch mit der Ausarbeitung eines „einheitlichen Rentenrechts“ befasst (vgl. Plenarprotokoll, 178 Sitzung, S. 18924 f.)?

Die fachliche Zuständigkeit für die gesetzliche Rentenversicherung obliegt innerhalb der Bundesregierung federführend dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

28. Wie bewertet die Bundesregierung den im Antrag der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/9482) enthaltenen Vorschlag, zum Stichtag 1. Juli 2010 die Rechengrößen für die Rentenversicherung (Entgeltpunkte, Rentenwerte und Beitragsbemessungsgrenze) in den alten und den neuen Bundesländern zu vereinheitlichen?
29. Welche Auswirkungen würden sich für die Rentnerinnen und Rentner bzw. Beschäftigten in Ost und West ergeben, wenn, wie von der FDP vorgesehen, eine einheitliche Bruttolohnsumme als Grundlage für nachfolgende Rentenanpassungen nach § 65 des SGB VI dienen würde?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

30. Wie hoch würde die von der FDP vorgeschlagene Einmalzahlung für Versicherte und Bestandsrentner und Bestandsrentnerinnen mit Entgeltpunkten (Ost) ausfallen, unterstellt man eine durchschnittliche Rentenlaufzeit von derzeit 17,5 Jahren bzw. 22,5 Jahren und unter der Voraussetzung einer jährlichen Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 0,1 Prozent, eines durchschnittlichen weiteren Anstiegs des aktuellen Rentenwerts von 1 Prozent jährlich sowie eines Abzinsungsfaktors von 5 Prozent p. a. unter der Berücksichtigung der bis dato erworbenen 40 Entgeltpunkte (Ost) bei den Beitragszahlenden und Rentnerinnen und Rentnern?
31. Wie hoch im Vergleich wäre dagegen der Verlust, unterstellt man eine Differenz der Rentenwerte zum 1. Juli 2008 von 3,22 Euro bei 40 Entgeltpunkten (Ost), eine durchschnittliche Rentenlaufzeit von 17,5 Jahren sowie einen Anstieg des aktuellen Rentenwerts von ebenfalls 1 Prozent jährlich?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Berechnungen der Fraktion der FDP vor.

32. Kann die Bundesregierung die Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung beziffern, die sich dadurch ergeben, dass mit der Rentenüberleitung nur Personengruppen eine Rentenleistung beziehen, die nach Bundesrecht als Erwerbstätige nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und somit keine Beiträge für die Renten ihrer Berufsgruppen einzahlen (Beamte, verkammerte Berufe u. Ä.), bzw. nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, und würde die Bundesregierung zustimmen, dass dies Kosten sind, die der eingeschränkten Solidargemeinschaft (Trennung in pflichtversicherte Erwerbstätige und solche mit steuerfinanzierten bzw. eigenen Altersversorgungen) eigentlich aus Bundesmitteln erstattet werden müssten?

Soweit sich die Frage auf die in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR bezieht, so werden die darauf beruhenden Rentenerträge der gesetzlichen Rentenversicherung bereits heute aus Steuermitteln vollständig erstattet. Im Jahre 2007 sind hierfür rund 4,2 Mrd. Euro aufgebracht worden.

